Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

160 (7.7.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 160 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 7. Juli 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 5. Juli. Achtzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten, Oberhofrichters Obkircher.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Jolly und die Ministerialräthe Joos und Frey.

Beim Sekretariate ist eine Petition des Stadtraths und der Handelskammer von Mannheim in Betreff der Erwerbsteuer eingelaufen, welche der betreffenden Kommission zugewiesen wird.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des von Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erhält zunächst das Wort

Graf v. Helmstatt: Es sei charakteristisch bei diesem Gesetze, daß bei der Debatte im andern Hause von fast allen Rednern Aussetzungen an demselben gemacht worden seien, und er glaube, daß dieser Tadel im ganzen Lande seinen Widerhall finden werde. Nichtsdestoweniger wolle er nicht bezweifeln, daß das Gesetz auch seine gute Seite habe, insofern es der anerkannten Nothlage der evangelischen Kirche eine Abhilfe schaffen wolle. Die Mittel, durch welche dies erreicht werden solle, seien aber der Art, daß er dem Gesetze ein entschiedenes Nein zurufen müsse. Die Bedenken, welche gegen das System der Aufbesserung der Geistlichen aus Staatsmitteln beständen, seien bekannt und auch im Kommissionsberichte der Zweiten Kammer ausgeführt worden. Nach seiner Meinung lasse sich über dieselben nicht dadurch hinwegkommen, daß man das Gesetz vorläufig nur auf die Dauer von 6 Jahren gelten lasse. Auch die Ansicht des Berichterstatters dieses Hauses, daß es sich für den Staat nicht um den Kultus, sondern um die Kultur handle, theile er nicht, da der Staat, wie er glaube vor Allem, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit, Billigkeit und Parität zu wahren habe. Man dürfe sich nicht darauf berufen, daß der Staat auch die Landwirthschaft und die Kunst unterstütze, denn die Produkte dieser Zweige menschlicher Thätigkeit seien Jedermann zugänglich, während von dem Kultus einer Religion der Angehörige einer andern Konfession ausgeschlossen sei. Aus diesem Grunde sei denn auch die Beiziehung der Angehörigen irgend einer Kirche zur Unterstützung einer anderen zu verwerfen. Hinsichtlich des Bauedikts habe man dies schon längst anerkannt; nun sollte man sich hüten, im Großen das zu thun, was man im Kleinen schon verworfen. Die Unbilligkeit trete am eklatantesten zu Tage, wenn man sich vergegenwärtige, was nach Ablauf von 6 Jahren die katholische Bevölkerung für die protestantische und umgekehrt geleistet haben würde. Nach seiner Berechnung würde die katholische Kirche ungefähr 40,000 M., die protestantische, die doch nur 1/5 der Bevölkerung repräsentire, etwa 800,000 M. erhalten. Wenn man hierzu noch bedenke, daß der katholischen Kirche diese Gabe unter Bedingungen geboten werde, welche sie geradezu unannehmbar machen, so werde einem unwillkürlich die alte Legende von dem heiligen Crispinus in die Erinnerung zurückgerufen, nur daß der Staat kein Heiliger sei. Im Einzelnen werde ihm das Gesetz nun unannehmbar durch die Bestimmung über den Revers, welcher selbst von den Geistlichen der protestantischen Kirche abgelehnt worden sei und jedenfalls gegenüber einem Bischofe, der geschworen habe, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, geradezu die Zumuthung einer unmoralischen Handlungsweise enthalte. Sodann werde durch die Bestimmungen des § 7 die katholische Kirchenkasse ihrem Ruine entgegengeführt und durch die des § 14 ein Eingriff in das Verwaltungsgebiet der Kirche vorgenommen, der auch, nachdem die Kommission ihre verbessernde Hand angelegt, immerhin noch im entschiedensten Widerspruche mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 stehe. Nachdem der Redner noch ausgeführt, daß einer Einräumung des Besteuerungsrechtes an die Kirchen die gegen die Gesetzesvorlage geltend gemachten prinzipiellen Bedenken nicht entgegenstehen würden, und daß die technischen Schwierigkeiten, welchen jenes System etwa begegne, wie der Vorgang von Preußen und Hessen und selbst in unserem eigenen Lande die Ordnung der Verhältnisse der Israeliten zeige, leichter überwunden werden könnten, als man sich jetzt vorstelle, schließt derselbe mit der Bemerkung, daß das vorliegende Gesetz, welches allein der protestantischen Kirche Vortheile, der katholischen Kirche aber nur Nachtheile bringe, eine Verwirklichung des Satzes enthalten werde: summum jus summa injuria.

Frhr. v. Marschall: Wenn bei einem vorhandenen Nothstande, der dringend Abhilfe erheische, die Ansichten darüber auseinandergehen, in welcher Weise diese Abhilfe zu gewähren sei, werde wohl Derjenige Recht haben, welcher sich auf den praktischen Standpunkt stelle und sage, daß hier nicht zu streiten, sondern zu helfen, und zwar so rasch wie möglich zu helfen sei. Von diesem Standpunkte aus könne er Kirchensteuer und Staatsdotation auch als reine Zweckmäßigkeits-Fragen betrachten und sich unbedenklich für letztere entscheiden, da es eben einmal außer Zweifel stehe, daß das erstere System augenblicklich nicht durchgeführt werden könne. Anders gestalte sich aber die Frage, wenn es sich darum handle, in welcher Weise eine Kirche dauernd in Stand gesetzt werden solle, ihre Zwecke zu erfüllen. Das sei keine Zweckmäßigkeits-Frage, sondern es bedürfe zu deren Lösung eines prinzipiellen Gesichtspunktes, der in dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, wie es sich bei uns gesetzlich begründet, gesucht und gefunden werden müsse. Glücklicher Weise hätten wir in dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 für dieses Verhältniß eine vorzügliche Grundlage, und man werde sich daher fragen müssen, was im Geiste dieses Gesetzes liege. Dasselbe spreche weder die Trennung noch die Einheit zwischen Staat und Kirche aus, sondern gewähre den Kirchen nur die Eigenschaft von öffentlichen Korporationen. Wenn nun auch das Selbstverwaltungsrecht der letzteren naturgemäß durch die Selbständigkeit des Staats beschränkt sein müsse, so sei dies doch nicht der Fall hinsichtlich der idealen Aufgabe der Kirche. Jede direkte Einwirkung des Staats auf die Kirche könnte in dieser Beziehung nur die Thätigkeit der letzteren lähmen, und von diesem Standpunkte aus betrachtet scheine ihm nicht zweifelhaft, daß das System der Besteuerung dem der Staatsdotation vorgezogen werden müsse. Denn nur das Erstere sichere den Geistlichen die nöthige Selbständigkeit und Unabhängigkeit, welche eben in dem Bewußtsein liege, daß die Geistlichen nur Denjenigen die Garantie für ihre äußere Stellung zu verdanken haben, für deren religiöse Bedürfnisse Sorge zu tragen ihre Pflicht sei.

Wenn sie ihre Besoldung dagegen theils vom Staate, theils von der Kirche erhielten, so würden sie in eine eigenthümliche Doppelstellung versetzt, welche die Unabhängigkeit ihrer Gesinnung gefährden könnte. Aus diesem Grunde würde er es nun nicht wünschen, daß das System der Staatsdotation dauernd angenommen werde und diese Erwägung, keineswegs aber die Annahme, daß aus der Organisation der Kirchen zu folgern wäre, das Besteuerungsrecht müsse eingeführt werden, veranlasse ihn, an die Großh. Regierung die dringende Bitte zu richten, die Frage der kirchlichen Besteuerung, welche, wie er zugebe, im Augenblick eben nicht gelöst werden könne, während der für die Geltung des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen sechsjährigen Frist nach Möglichkeit aufzuklären, um dann den Ständen ein vollkommen klares Material vorlegen zu können, welches die Prüfung der praktischen Durchführbarkeit jenes Systems ermöglichen würde. Zeige sich dann, daß die praktischen Schwierigkeiten eben nicht zu überwinden seien, dann werde man freilich dem gegenwärtigen Gesetze für eine weitere Periode Geltung verleihen müssen.

Wenn er nun, von dem hervorgehobenen praktischen Gesichtspunkte geleitet, keinen Anstand nehme, dem vorliegenden Gesetze seine Zustimmung zu geben, so könne er doch nicht verhehlen, daß letzteres in einem Punkte ihm nicht ganz zusagen wolle. Die Regierung habe im Interesse der Parität die katholische Kirche wie die protestantische berücksichtigen wollen und sei nun, da die katholische Kirche z. Z., was nicht zu läugnen, sich im Kampfe mit dem Staate befinde und der Staat Bedenken tragen müsse, dem Gegner ohne Weiteres Mittel in die Hand zu geben, begreiflicher Weise dazu gelangt, eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln gegenüber der katholischen Kirche zu ergreifen. Wenn er nun diese Maßregeln in's Auge fasse und sich vergegenwärtige, daß dieselben praktisch wieder eine Abweichung von dem Grundsatze der Parität zur Folge haben müßten, so möchte er fast glauben, daß es besser gewesen wäre, unter den dermaligen abnormalen Verhältnissen auf den Grundsatz der Parität überhaupt zu verzichten und der katholischen Kirche, die so wie so von dem Gesetze in seiner jetzigen Gestalt keinen Gebrauch machen werde, gerade und offen zu erklären, daß der Staat im Augenblicke ihr nichts geben könne.

Geh. Rath Renaud: Die Thatsache, daß sowohl die katholische wie die protestantische Kirche weiterer Mittel zur Erhöhung der Pfarrergehalte bedürften, sei zweifellos, eben so zweifellos aber auch, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, helfend einzugreifen. Diese Abhilfe könne nun entweder durch Einräumung eines Besteuerungsrechtes oder durch Gewährung einer Staatsdotation oder endlich auch durch Cumulation dieser beiden Mittel gewährt werden. Ueber die Frage, welches dieser Systeme das zweckmäßigste sei, hätten sich jedoch verschiedene Ansichten geltend gemacht. Die Kirchen selbst seien für die Besteuerung; auch die Zweite Kammer habe sich auf dem vorigen Landtage dafür ausgesprochen, während die Erste Kammer damals das Dotationssystem befürwortet habe. Redner selbst sei gleichfalls für das kirchliche Umlagerecht. Er huldige zwar der Ansicht, daß der Staat durchaus das Recht habe, die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen zum Vortheile der anderen mitzubesteuern, da es sich bei der Frage der Unterstützung der Kirchen um die Wahrung eines unmittelbaren Staatsinteresses handle. Auch glaube er keineswegs, daß durch die Gewährung von Staatszuschüssen die Selbständigkeit der Kirchen beeinträchtigt würde. Was ihn für das Besteuerungsrecht stimme, sei aber die Erwägung, daß einer Korporation naturgemäß zu überlassen sei, ihren Aufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und daß dieser Weg noch besonders angezeigt erscheine in einem paritätischen Staate wie Baden, zumal hier die protestantische Kirche, bei welcher das größere Bedürfniß vorliege, den kleineren Theil der Bevölkerung umfasse. Von den vielen Gründen, welche gegen das Besteuerungsrecht angeführt würden, wäre vielleicht nur der eine plausibel, nämlich die Möglichkeit eines Massenaustritts aus der Kirche, wie er angeblich in Hessen vorgekommen sein solle. Dagegen sei aber zu beachten, daß Derjenige, welcher wegen der Besteuerung aus seiner Kirche austrete, wohl nur ein lauer Anhänger derselben gewesen sei, an dessen Austritt daher auch nicht viel gelegen sein könne.

Obwohl er aber für das Besteuerungsrecht entschieden sei, verkenne er doch nicht, daß die Vorbereitung desselben eine sehr sorgfältige sein müsse und offenbar in kurzer Zeit nicht vollzogen werden könne. Da nun andererseits der bestehende Nothstand, insbesondere bei einer Kirche, eine dringende Abhilfe verlange, könne er sich auch mit der gegenwärtigen Gesetzvorlage, wie sie aus dem andern Hause herübergekommen sei, im großen Ganzen einverstanden erklären, wenn er auch die 3jährige Budgetperiode für etwas zu weit gezogen halte. Indessen habe er eine Reihe von gewichtigen Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen und müsse sich erlauben, dieselben gleich jetzt anzudeuten. Diese Bedenken bezögen sich einmal auf die Bestimmung des § 14, wonach es jeder obersten Kirchenbehörde freistehen solle, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten, und sodann auf die Reversfrage. In der ersteren Bestimmung erblicke er eine große Inkonsequenz gegen das Prinzip des Gesetzes. Die Gewährung von Staatszuschüssen habe nur unter dem Gesichtspunkte der Wahrung eines unmittelbaren Staatsinteresses eine Berechtigung. Mit der Annahme eines solchen stehe aber die Einräumung eines Vorzugsrechts an die oberste Kirchenbehörde für die ganze Kirche in offenbarem Widerspruche, wenn auch dem einzelnen Geistlichen gegenüber der Grundsatz beneficia non obtruduntur allerdings in Anwendung kommen könne. Was sodann die Reversfrage anbelange, so habe hier die Zweite Kammer an die Stelle des in der Regierungsvorlage enthaltenen Spezialreverses, der gleichmäßig von den katholischen wie den protestantischen Geistlichen verlangt worden wäre, einen Revers der obersten Kirchenbehörde gesetzt und damit faktisch dieses Erforderniß auf den katholischen Bischof beschränkt. Diese Aenderung sei ihm insofern erfreulich, als sie die sonst an den einzelnen Mann herangetretene anstößige Zumuthung, aus Noth seine Ueberzeugung aufzugeben, beseitige. Aber auch in seiner jetzigen Gestalt errege dieser Revers bei ihm die größten Bedenken. Er verkenne zwar nicht, daß die katholische Kirche mit ihrer starken Organisation eine weit größere Gefahr für den Staat biete, als die protestantische, und daß sie zudem gegenwärtig mit dem Staate auf dem Kriegsfuße stehe. Er betrachte es auch als selbstverständlich, daß der Bischof allen Gesetzen des Staats Gehorsam zu leisten habe, und wenn er dies mit seinem Gewissen nicht vereinigen könne, abtreten oder auswandern müsse. Allein er glaube, daß man einem Bischofe unmöglich zumuthen könne, diesen Revers auszustellen, wenn derselbe von der anderen Kirchenbehörde nicht auch verlangt werde. Es würde in der Ausstellung des Reverses geradezu die Anerkennung der Berechtigung des gegen die katholische Kirche gezeigten Mißtrauens liegen. Weil hiernach der Bischof diesen Revers niemals ausstellen könne, sei das Gesetz mit der fraglichen Bestimmung nur zum Scheine für beide Kirchen gemacht und würde in Wirklichkeit nur einer zu Statten kommen. Abgesehen hievon halte er auch dafür, daß das Verlangen eines solchen Reverses des Staates nicht würdig sei. Der Staat müsse die Macht haben, seine Gesetze durchzuführen, und brauche in der That eines solchen Reverses nicht, um dem ungehorsamen Geistlichen die Staatszuschüsse zu entziehen. Endlich finde er, daß der Revers ganz nutzlos sein würde. Derselbe sei in Wahrheit gleichbedeutend mit dem von dem Bischofe von vornherein zu leistenden Eide, und wenn nun letzterer nicht ausreiche, was solle dann der Revers helfen, der ungefähr denselben Inhalt habe?

Bei dieser Sachlage habe er sich die Frage vorlegen müssen, ob er wegen solcher gewichtiger Bedenken dem Gesetze seine Zustimmung versagen solle, oder nicht. Er gestehe ein, daß er nur nach langen Kämpfen und reiflicher Erwägung sich für das Letztere entschieden habe, weil es ihm doch nicht gerechtfertigt erschienen, wegen einiger Mißgriffe sich gegen ein Gesetz zu stellen, das einem übergroßen Nothstande der evangelischen Kirche abzuhelfen bestimmt sei.

Frhr. v. Göler: Er sei im Wesentlichen mit den beiden Vorrednern einverstanden. Das vorliegende Gesetz sei hauptsächlich durch den Nothstand der protestantischen Kirche hervorgerufen worden, schaffe aber freilich die Abhilfe nicht auf dem Wege, der kirchlicher Seits immer betont worden sei und für den auch das Gesetz vom Jahr 1860 bereits im Princip entschieden habe. Und doch sei das Besteuerungssystem, wenn er auch dessen scharfe Gegenüberstellung zu dem System der Staatszuschüsse nicht billige, jedenfalls dasjenige, welches auch vom staatlichen Standpunkte den Vorzug verdiene. Heut zu Tage vollziehe sich innerhalb der christlichen Bekenntnisse ein Gährungsprozeß zwischen den Gegensätzen des Indifferentismus und der Kritik einerseits und des positiven Glaubens andererseits. In diesen Entwickelungsprozeß einzugreifen könne aber nicht die Aufgabe des modernen Staates sein. Ueberdies bewiesen schon der Inhalt der Gesetzesvorlage, ferner die Stellung, welche die katholische Kirchenbehörde gegen dieselbe einnehme, sodann die bereits laut gewordenen Wünsche der Israeliten, daß die Verhältnisse in dieser Frage immer verwickelter würden, und da werde sich wohl die Einräumung des Besteuerungsrechtes an die Kirchen schließlich als der allein richtige Ausweg herausstellen. Der Einwand von der Empfindlichkeit des Steuerfiskus gegen Konkurrenz werde sich kaum aufrecht erhalten lassen, da sich bald zeigen müßte, daß die Kirche in dieser Beziehung mehr die Konkurrenz des Staates als umgekehrt zu befürchten habe. Ueberdies glaube er, daß die weitere Entwicklung zu dem führen werde, was ihm als Ideal vorschwebe, nämlich dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kirchlichen Umlagerecht ohne Zwangspflicht, ein System, das bereits in Nassau mit gutem Erfolge in Anwendung gebracht sei. Man dürfe überhaupt nicht so gering von der Opferwilligkeit innerhalb der protestantischen Kirche denken. Der Uebergang zum Besteuerungssystem werde vielleicht zwar da und dort einen Austritt zur Folge haben, allein er sei überzeugt, daß die Schwierigkeiten bald überwunden und die entstehenden Nachtheile nicht zu hoch anzuschlagen sein würden.

Obwohl er nun im Prinzip für das kirchliche Umlagerecht sei, wolle er doch nicht verkennen, daß auch auf dem durch die Vorlage betretenen Wege eine Abhilfe für den vorhandenen Nothstand geschaffen werde, und er hätte nur gewünscht, daß das Gesetz nicht für die Dauer von 6 Jahren berechnet, sondern daß in Aussicht genommen worden wäre, schon auf dem nächsten Landtage ein kirchliches Umlagegesetz zu erlassen, was nöthigenfalls durch Berufung einer außerordentlichen Synode wohl hätte ermöglicht werden können.

Im Uebrigen scheine ihm das Gesetz außerordentlich weitschweifig zu sein und durch seinen Inhalt der Vermuthung Raum zu geben, daß man nicht lediglich darauf gedacht, einem Nothstande abzuhelfen, sondern auch die Absicht gehabt habe, bei dieser Gelegenheit wieder einen Schachzug im Kulturkampfe zu machen, weßhalb man sich auch etwas hinter das Gesetz vom Jahr 1860 zurückziehe. Bezüglich des Reverses bekennt sich der Redner zu den gleichen Anschauungen wie Geh. Rath Renaud und findet jenes Verlangen für um so unnöthiger, als der Staat in § 11 mit Strafbestimmungen bis an die Zähne gewappnet werde. Ein Zehntheil davon gegen die social-demokratischen Agenten und Presse gerichtet würde seines Erachtens ganz gut thun. Uebrigens werde er, wenn er auch für die beabsichtigten Abänderungsanträge stimmen werde, von deren Annahme seine Abstimmung für das Gesetz nicht abhängig machen.

(Fortsetzung folgt).

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 5. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-Aug. 201.—, per Sept.-Okt. 205 50. Roggen per Juli 151.50, per Sept.-Okt. 155.50. Rüböl per Juli-Aug. 62.60, per Sept.-Okt. 62.80. Spiritus loco 49.10, per Aug.-Sept. 49.70, per Sept.-Okt. 50.—. Hafer per Juli 167.—, per Sept.-Okt. 154.—.

† **Köln**, 5. Juli. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hies. 22.—, loco fremder 22.50, per Juli 19.80, per Novbr. 20.95. Roggen loco hies. 17.25, per Juli 14.90, per Nov. 15.90. Hafer loco 18.50, per Juli 17.80. Rüböl loco 34.80, per Okt. 33.40.

Hamburg, 5. Juli. Schlußbericht. Weizen flau, per Juli-Aug. 199 G., per Sept.-Okt. 205 G., per Okt.-Nov. 207 G. Roggen per Juli-Aug. 152 G., per Sept.-Okt. 157 G., per Okt.-Nov. 158 G.

Bremen, 5. Juli. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13.10, per August 13.30, per Sept. 13.50, per Okt. 13.65, per Sept.-Dezbr. 13.85.

Pesth, 5. Juli. Wenig Angebot. Schwacher Verkehr. Weizen behauptet. Roggen matt. Hafer weichend.

Weizen Qualität 72$^{8}/_{10}$ Kilogr. 9.95 bis 10.15 fl., Weizen Qual. 78$^{3}/_{10}$ Kilogr. 12.20 bis 12.30 fl., Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 7.80 bis 7.90. Hafer Qual. 41—43$^{1}/_{10}$ Kilogr. 8.21 bis 8.57. Mais 5.60 bis 5.65 fl., resp. 5.50 bis 5.60 fl. Spiritus 27$^{1}/_{4}$ bis 28 fl. — Wetter: Schön.

† **Paris**, 5. Juli. Rüböl per Juli 75.70, per August 77.—, per Septbr.-Dezbr. 78.50, per Januar-April 80.—. Spiritus per Juli 44.—, per Septbr.-Dezbr. 47.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juli 61.—, per Oktbr.-Januar 61.20. Mehl, 8 Mrk., per Juli 60.20, per August 61.50, per Septr.-Dezbr. 62.75. Weizen per Juli 27.—, per August 27.50, per Septbr.-Dezbr. 28.50. Roggen per Juli 17.20, per August 17.50, per Septbr.-Dezbr. 18.—.

Amsterdam, 5. Juli. Weizen, loco geschäftslos —.—, auf Termine träge, per Juli —.—, per Nov. 304.—. Roggen loco unverändert, auf Termine flau, per Juli 184.—, per Oktober 192.—. Rüböl loco 37, per Herbst 37$^{7}/_{8}$, per Mai 38$^{1}/_{4}$. Rübsamen loco 390, per Oktober 392. Schön.

Antwerpen, 4. Juli. Raffin. Petroleum fest, blank dispon. frs. 32 bez. u. Br., Juli 31$^{3}/_{4}$ bez., 32 Br., August 32$^{3}/_{4}$ Br., Sept. 33 Br., Sept.-Dez. 33 bez. u. Br. — Amerik. Schmalz unverändert, Marke Wilcox dispon. fl. 32$^{1}/_{4}$—32$^{1}/_{2}$. — Amerik. Speck matter, long disp. frs. 124—125, short dispon. 134. — Wolle still, Umsatz 59 B. La Plata. — Kurz Köln 123,20.

London, 5. Juli. Getreidemarkt. Weizen unverändert. Angekommene Ladungen matt. Hafer besser, andere Getreidesorten fest, aber ruhig. Zufuhren: Weizen 52460, Gerste 7840, Hafer 21240 Qu. Wetter schön.

London, 5. Juli. (11 Uhr.) Consols 93$^{13}/_{16}$, Lombarden 6$^{11}/_{32}$, Ital. 68$^{5}/_{16}$, Türken 10$^{1}/_{2}$.

London, 5. Juli. (2 Uhr.) Consols 93$^{3}/_{4}$, 1885 Amerik. 105$^{3}/_{8}$.

Liverpool, 5. Juli. Baumwollenmarkt. Umsatz 5000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 B.

Unregelmäßig. Preise unverändert.

Mailänder 45 frs.-Loose von 1861. Ziehung am 1. Juli. Auszahlung am 2. Januar 1877. Gezogene Serien: Nr. 670 1298 1986 2016 2425 3015 3053 3490 3689 5199 5262 5300 5888 6361 6719. Hauptpreise: Serie 1298 Nr. 42 à 8000 frs. Serie 5053 Nr. 47 à 3000 frs. Serie 2425 Nr. 33, Serie 5888 Nr. 20 à 1000 frs. Serie 2425 Nr. 18, Serie 3053 Nr. 40, Serie 5300 Nr. 19 à 400 frs. Serie 670 Nr. 35, Serie 3015 Nr. 12, Serie 3689 Nr. 36, Serie 6361 Nr. 42 44, Serie 6719 Nr. 23 à 200 frs. Serie 1298 Nr. 40, Serie 1986 Nr. 43, Serie 2425 Nr. 42 46, Serie 3053 Nr. 34, Serie 3490 Nr. 23 36, Serie 5300 Nr. 4 30, Serie 5888 Nr. 50 à 100 frs.

Stadt Venedig 30-Frs.-Loose von 1869. Ziehung am 1. Juli. Auszahlung am 1. November. Gezogene Serien: Nr. 1522 1786 1790 1797 2097 5709 6048 6333 7030 7531 8926 10149 10407 11373 11452 11504 13388 13531 14077 15556. Hauptreise: Serie 10149 Nr. 10 à 100,000 Frs. Serie 1522 Nr. 23 à 2000 Frs. Serie 5709 Nr. 6, Serie 6048 Nr. 4, Serie 14077 Nr. 23 à 400 Frs. Serie 1786 Nr. 13, Serie 2092 Nr. 14, Serie 5709 Nr. 25, Serie 6333 Nr. 7, Serie 7030 Nr. 2, Serie 10407 Nr. 8, Serie 11452 Nr. 3, 20, 24, Serie 13531 Nr. 11 à 100 Frs.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juli	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
5. Mrgs. 2 Uhr	751.5	+25.0	59	S.	s. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	751.6	+19.0	92	N.	w. bew.	—
6. Mrgs. 7 Uhr	753 0	+19.8	82	E.	klar	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 25. Juni bis 2. Juli 1876. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen (1 Zentner)	Kernen (1 Zentner)	Roggen (1 Zentner)	Gerste (1 Zentner)	Hafer (1 Zentner)	Stroh (1 Zentner)	Heu (1 Zentner)	Kartoffeln (20 Liter)	Weizen- od. Kernenmehl Nr. 1 (1 Pfund)	Roggenmehl Nr. 1 (1 Pfund)	Halbweißbrod (1 Pfund)	Schwarzbrod (1 Pfund)	Ochsenfleisch (1 Pfund)	Rindfleisch (1 Pfund)	Kuhfleisch (1 Pfund)	Kalbfleisch (1 Pfund)	Hammelfleisch (1 Pfund)	Schweinefleisch (1 Pfund)	Butter (1 Pfund)	Eier per 10 Stück	Brennöl Erdöl (1 Liter)	Brennöl Repsöl (1 Liter)	Buchenholz (4 Ster)	Fichten-(Tannen-)Holz (4 Ster)	Ruhrkohlen Stück (1 Zentner)	Ruhrkohlen Grubenkohlen (1 Zentner)	Saarkohlen Stück (1 Zentner)	Saarkohlen Grubenkohlen (1 Zentner)
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M.	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Constanz	— —	— —	— —	— —	— —	4.60	4.50	— —	26	19	18	14	65	57	54	65	65	65	1.12	50	30	126	56	36	— —	— —	— —	— —
Ueberlingen	12.39	12.96	8.20	7.43	10.30	3.—	3.—	— 70	27	18	14	13	60	56	56	60	—	60	1.—	50	35	90	48	32	— —	— —	— —	— —
Villingen	— —	13.62	— —	— —	10.29	2.90	4.—	1.30	28	20	20	15	64	50	50	40	50	60	1.6	46	30	80	40	30	— —	— —	— —	— —
Waldshut	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.20	24	18	16	16	60	—	—	56	—	60	1.6	60	34	80	49	30	— —	— —	— —	— —
Lörrach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.80	23	17	18	12	66	60	50	50	60	66	1.12	55	32	95	72	56	1.70	1.40	1.50	1.30
Müllheim	11.80	— —	8.29	7.71	— —	5.—	3.43	1.30	24	—	15	14	60	56	56	50	60	60	1.6	50	28	80	60	—	— —	— —	— —	— —
Freiburg	— —	— —	8.23	7.29	— —	4.80	5.—	1.50	26	18	14	13	66	58	58	54	60	70	1.10	60	30	85	58	38	1.90	1.60	1.70	1.30
Ettenheim	11.95	— —	8.13	8.78	— —	4.—	5.—	— 90	20	12	14	10	—	50	50	50	52	60	— 92	45	34	100	53	34	— —	1.43	1.20	1.—
Lahr	12.04	— —	— —	7.24	— —	5.—	4.—	1.60	23	14	15	13	60	52	52	54	54	68	— 94	45	29	92	52	35	— —	1.40	1.50	1.40
Offenburg	11.90	— —	8.20	— —	— —	4.80	4.80	1.60	24	18	18	12	60	55	55	55	55	65	— 95	50	30	100	48	36	1.80	1.30	1.80	1.30
Baden	— —	— —	— —	— —	— —	5.50	6.25	1.20	28	21	20	14	70	62	62	53	69	65	1.10	60	30	85	58	38	1.72	1.31	1.40	— —
Rastatt	— —	— —	— —	— —	— —	5.90	5.60	1.30	26	18	18	13	66	56	—	54	64	64	1.6	60	30	91	60	36	1.70	1.6	1.37	1.6
Carlsruhe	— —	— —	— —	— —	— —	5.80	6.75	1.40	26	16	18	14	72	56	56	56	60	64	1.3	50	27	90	57	38	1.55	1.8	1.29	1.—
Durlach	— —	14.27	— —	— —	9.86	— —	6.50	1.12	25	15	18	13	64	52	—	54	—	63	1.5	55	30	96	62	41	1.10	1.—	— 95	— 85
Pforzheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.60	22	21	20	13	64	54	—	56	50	60	— 90	55	30	90	65	41	— —	1.20	1.52	1.—
Bruchsal	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	28	20	20	12	70	56	—	56	64	64	1.—	50	29	110	80	50	1.40	1.10	1.20	1.—
Mannheim	12.15	12.20	9.20	9.—	10.—	5.—	5.—	— —	26	20	15	13	70	60	60	60	64	70	1.6	60	30	100	62	41	1.26	— 86	1.10	— 80
Heidelberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6.—	1.50	26	19	15	13	65	55	—	55	65	60	1.11	50	28	90	51	32	1.70	— 97	1.30	— 91
Mosbach	12.50	13.—	— —	9.—	9.30	— —	4.29	— —	—	—	14	12	—	50	—	46	—	56	1.—	50	29	92	—	—	— —	— —	— —	— —
Wertheim	— —	— —	— —	— —	9.14	— —	— —	— —	20	12	12	10	—	50	34	43	43	60	1.8	40	30	90	54	34	1.89	1.37	— —	— —
Schaffhausen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.40	26	22	19	15	64	56	56	72	60	64	1.4	56	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Basel	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Straßburg	11.59	— —	8.60	8.20	— —	— —	— —	1.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 94	58	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —

Bürgerliche Rechtspflege.

Ehescheidungen.

E.656. Nr. 6230. **Mannheim.** In Sachen der Ehefrau des Sägmüllers und Mechanikers Karl Wilhelm Beetz, Sophie, geb. Schütz in Sinsheim, Klägerin, gegen ihren Ehemann, dessen Aufenthalt unbekannt, Beklagten, Ehescheidung betr. Beschluß. 1. Zum Versuch einer gütlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten werden beide Theile in Person auf Samstag den 23. September d. J., Vorm. 9 Uhr, anher vorgeladen, die Klägerin mit dem Anfügen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Klage auf sich beruht, eventuell wird 2. zur mündlichen Verhandlung der Ehescheidungsklage Tagfahrt auf Samstag den 23. September d. J., Vorm. 9 Uhr, angesetzt, wozu beide Theile in Person und der klägerische Anwalt vorgeladen werden, die Klägerin und deren Anwalt mit der Androhung, daß, wenn der eine oder andere von ihnen ausbleibe, die Klage auf sich beruhen bleibt, der Beklagte mit der Aufforderung, unverweilt einen Anwalt aufzustellen und in dessen Begleitung in obiger Tagfahrt zu erscheinen, mit dem Anfügen, daß bei seinem oder seines Anwalts Ausbleiben die Verhandlung und Beweiserhebung dennoch bis zum Endurtheil fortgesetzt würde. 3. Nachricht hiervon erhält der unstät herumziehende Beklagte mit dem Beifügen, daß seine Ehefrau eine Scheidungsklage wegen grober Verunglimpfung und harter Mißhandlung verübt durch seit 8 Jahren dauernde gänzliche Vernachlässigung seiner Frau und durch ein geschlechtsvertrauliches Verhältniß mit einer andern Frauensperson, erhoben hat. Dem Beklagten wird aufgegeben, einen in Mannheim wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet wären, an diesseitige Gerichtstafel angeschlagen würden.

Mannheim, den 28. Juni 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht Mannheim.
Civilkammer.
Senger.
Dr. Schlesinger.

Warnungen.

E.620. Nr. 9876. **Donaueschingen.** Abhanden gekommene Einlagescheine betr.

Beschluß.

Der Maria Höfler von Riedöschingen sind die Scheine über folgende Einlagen bei der Waisen- und Sparkasse dahier abhanden gekommen:

1. Am 29. März 1863, Schein Nr. 5940, fl. 30,
2. am 21. Januar 1866, Schein Nr. 11697, fl. 21,
3. am 5. Februar 1868, Schein Nr. 13868, fl. 49,
4. am 21. März 1870, Schein Nr. 18526, fl. 30,
5. am 11. Mai 1874, Schein Nr. 29228, fl. 112,
6. am 24. April 1876, Schein Nr. 34855, Mark 240.

Vor deren Erwerb wird hiemit öffentlich gewarnt.

Donaueschingen, den 30. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
Gäßler.

E.625. Nr. 23,052. **Heidelberg.**

Beschluß.

Das unterm 6. März 1866 auf den Namen des evangelischen Ortsschulfonds Grenzhof ausgestellte Einlagebuch Nr. 1199 der städtischen Sparkasse Heidelberg wird vermißt.

Wir warnen vor dem Erwerb desselben.

Heidelberg, den 26. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

Ganten.

E.603. Nr. 27,038. **Mannheim.** Die Gant des Zacharias Kahn, Kaufmanns von hier, Inhaber der Firma gleichen Namens, betreffend.

Beschluß

In obiger Gantsache werden alle Diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 26. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Walli.
Ascani.

E.636. Nr. 27,336. **Mannheim.** Die Gant des Kaufmanns Zacharias Kahn von hier betr.

Beschluß.

Die Gläubiger obiger Gantmasse werden hiermit benachrichtigt, daß der Zeitpunkt des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens durch Erkenntniß vom Heutigen auf den 3. März 1875 festgesetzt wurde.

Mannheim, den 1. Juli 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Walli.
Ascani.

E.593. Nr. 10,390. **Emmendingen.** Alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse der Verlassenschaft des Maurers Mathias Pohl von Niederemmendingen nicht angemeldet haben, werden von dieser ausgeschlossen.

Emmendingen, den 26. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.
Wagner, A. j.

Strafrechtspflege

Urtheilsverkündungen.

E.610. Sect. III b. J.Nr. 328. T.L. Nr. 392. **Karlsruhe.** Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 22. Juni 1876, bestätigt vom königlichen Generalkommando 14. Armeecorps unterm 29. Juni 1876 sind:

1. der Gefreite Richard Eugen Lothar Urban von Mauft im Kreise Cottbus,
2. der Oekonomiehandwerker Benedikt Roser von Fischerbach, im Amte Wolfach,

   Beide von der 11. Kompagnie 1. Badischen Leib-Grenadierregiments Nr. 109;
3. der Grenadier Philipp Jakob Fehringer von Handschuchsheim, im Amte Heidelberg, der 3. Kompagnie 2. Badischen Grenadier-Regiments „Kaiser Wilhelm" Nr. 110;
4. der Rekrut Albin Bamberger von Unterbalbach, im Amte Tauberbischofsheim, des 1. Bataillons „Gerlachsheim" 2. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 110,

in contumaciam für Fahnenflüchtlinge erklärt und in eine Geldbuße von je einhundertundfünfzig Reichsmark verurtheilt worden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1876.
Königl. Gericht der 28. Division.
Der Gerichtsherr: Fhrr. v. Willisen, Generalmajor, beauftragt mit der Führung der 28. Division.
Der Divisions-Auditeur: Fhrr. v. Richthofen, Justizrath.

E.595 Nr. 1614. **Offenburg.** In Anklagesachen gegen Karl Albert Julier, vormaligen Schulverwalter in Gremmelsbach, wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit, wird auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Karl Albert Julier, vormaliger Schulverwalter in Gremmelsbach, wird wegen mehrfachen Verbrechens wider die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren, dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren, den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

V. R. W.

Dies wird hiermit dem flüchtigen Angeklagten verkündet.

So geschehen

Offenburg, den 23. Juni 1876.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Schwurgericht.
Eiselein.
Dr. Günzburger.

E.597. Nr. 1886. **Mosbach.** J.A.S. gegen Kalmann Weinstock von Hochhausen wegen Urkundenfälschung und Betrugs erging in heutiger Gerichtssitzung folgendes

Erkenntniß:

Das Gesuch des Angeklagten Kalmann Weinstock von Hochhausen um Wiederaufnahme des Verfahrens sei unter Verfällung desselben in die hiedurch entstandenen Kosten als ungegründet zu verwerfen.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mosbach, den 8. Juni 1876.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Nicolai.
Bechtold.

E.638. Nr. 8204. **Lahr.**

J. U. S.

gegen

Reservist Lorenz Glaser von Friesenheim u. Genossen wegen unerlaubter Auswanderung,

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Reservist Lorenz Glaser von Friesenheim, Philipp Kohler von da, Gustav Trautwein von Seelbach, August Kopf von Lahr, Christian Ugi von da, Karl Blum von Meissenheim, Moses Bickert von Nonnenweier, Gottlieb Schäfer von Dundenheim, Georg Spengler von da und Gottlieb Melchert von da, sowie die Wehrmänner Karl Beinhard von Hugsweier, Ludwig Bildner von Schutterthal und Josef Pfaff von Reichenbach seien der unerlaubten Auswanderung als beurlaubte Reservisten, bezhw. Wehrmänner für schuldig zu erklären und sei deßhalb ein Jeder derselben in eine Geldstrafe von 150 M. und Jeder zum Kopftheil in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu verurtheilen.

V. R. W.

So geschehen Lahr, den 12. Juni 1876.

Mit Bezug auf § 355 St.P.O. wird den abwesenden Angeklagten vorstehendes Urtheil bekannt gemacht.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.
Burkard.

Verwaltungssachen.

Gemeindesachen.

D.454. Nr. 7009. **Kork.** Blechner Jakob Ernst von Hausgereuth wurde als Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und heute verpflichtet.

Kork, den 30. Juni 1876.
Großh. bad. Bezirksamt.
Sonntag.

D.447. Nr. 7010. **Kork.** Landwirth Jakob Wahl II. von Muckenschopf wurde als Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und heute verpflichtet.

Kork, den 30. Juni 1876.
Großh. bad. Bezirksamt.
Sonntag.

D.445. 1. **Mosbach.**

II. Ankündigung.

In Folge gantrichterlicher Verfügung wird aus der Gantmasse des Kaufmanns Eugen Rudolf Fischer in Mosbach am

Freitag den 28. Juli 1876,
Vormittags 9 Uhr,

im Rathhause dahier:

Ein vierstöckiges Wohnhaus am Marktplatz hier mit zweistöckigem Neben- und Hinter- oder Magazin-Gebäude, Hofraum und gewölbten Kellern, taxirt zu . . 31000 Mk.
Einunddreißigtausend Mark,

nochmals öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, auch wenn der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

Mosbach, den 4. Juli 1876.
Der Vollstreckungsbeamte:
Hanagarth, Notar.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.